

Newsletter – November 2014

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Steh an der Spitze, um zu dienen, nicht um zu herrschen!“ Vor beinahe tausend Jahren erfand der heilige *Bernhard von Clairvaux* (1090-1153) ein modernes Personalführungsinstrument. Damit Sie Ihrer sozialen Verantwortung als Unternehmer auch gerecht werden können, haben wir Ihnen ein paar interessante Entscheidungen zusammengestellt.

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit einem Urteil vom 19. November 2014 (5 AZR 1101/12) endlich einmal zum **Mindestentgelt in der Pflegebranche** geäußert. Das Mindestentgelt nach § 2 der PflegeArbbV vom 15. Juli 2010 ist danach nicht nur für Vollarbeit, sondern auch für Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst zu zahlen.

Die Klägerin war bei einem privaten Pflegedienst als Pflegehelferin gegen ein Bruttomonatsentgelt von EUR 1.685,85 beschäftigt. Zu ihren Aufgaben gehörte die Pflege und Betreuung von zwei dementen und immobilen Schwestern. Neben der Pflege oblag der Klägerin auch Tätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Sie arbeitete in zweiwöchigen Rund-um-die-Uhr-Diensten, während derer sie verpflichtet war, an der Pflegestelle anwesend zu sein. Sie bewohnte in den Arbeitsphasen im Haus ein Zimmer in unmittelbarer Nähe zu den zu betreuenden Schwestern.

Das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV ist „je Stunde“ festgelegt und knüpft damit an die vergütungspflichtige Arbeitszeit an. Dazu gehören nicht nur die Vollarbeit, sondern auch die Arbeitsbereitschaft und der Bereitschaftsdienst. Während beider muss sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten, um im Bedarfsfalle unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Zwar kann dafür ein geringeres Entgelt als für Vollarbeit bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit hat der Verordnungsgeber im Bereich der Pflege aber keinen Gebrauch gemacht. Deshalb sind arbeitsvertragliche Vereinbarungen, die für Bereitschaftsdienst in der Pflege ein geringeres als das Mindestentgelt nach § 2 PflegeArbbV vorsehen, unwirksam.

Wirtschaftsrecht:



Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist noch immer eine weit verbreitete Gesellschaftsform, gerade im Bereich der Pflegewirtschaft. Wenn der zur Geschäftsführung durch Gesellschaftsvertrag berufene Gesellschafter verstirbt, stellt sich die Frage, ob dies zur Handlungsunfähigkeit der **GbR** und zur Anwendung der Regeln für die **Notgeschäftsführung** führt. Der BGH hat indes aktuell entschieden, dass für eine GbR grundsätzlich kein Notgeschäftsführer zu bestellen ist (Urteil vom 23.09.2014, II ZB 4/14).

Nach Ansicht des BGH wird die GbR weder durch den Wegfall der Geschäftsführungsbefugnis bei einem geschäftsführenden Gesellschafter noch durch das Ausscheiden des Gesellschafters handlungsunfähig, weil dafür Regelungen im Gesetz vorhanden oder von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Für die entsprechende Anwendung der Regelung des § 29 BGB fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Der Notvorstand überbrückt bei der juristischen Person eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit beim Fehlen eines ordentlich bestellten Vorstands. Der Wegfall des (einzigen) geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters durch Tod führt zur Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der verbliebenen Gesellschafter gemäß § 709 Absatz 1 BGB. Bei Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder Amtsniederlegung gilt Entsprechendes.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Amtsgericht Recklinghausen (AG Recklinghausen, Urteil vom 23.09.2014, 11 C 137/14) und nehmen einen **Betreuer für ausstehende Heimkosten in die Haftung**.

Geklagte hatte der stationäre Träger auf die Übernahme von offenen Heimkosten in Höhe von EUR 2.471,13 im Wege des Schadenersatzes. Das Amtsgericht Recklinghausen sah es als erwiesen an, dass der Betreuer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen als Betreuer verstoßen hatte und daher dem stationären Träger Schadenersatz leisten musste.

Die mittlerweile verstorbene Heimbewohnerin schloss mit dem stationären Träger zunächst einen Kurzzeitpflegevertrag ab. Der Betreuer sicherte dem stationären Träger zu, dass er sowohl Sozialhilfe, Pflegewohngeld als auch Leistungen der Pflegeversicherung beantragen werde. Dieser Ankündigung folgten allerdings nur sporadische Taten des Betreuers. Die gestellten Anträge konnten nicht weiter bearbeitet werden, da der Betreuer trotz diverser Aufforderungen der Ämter keine Unterlagen einreichte.

Der Betreuer haftete dem stationären Träger auf Schadenersatz gemäß §§ 280 Absatz 1, 311 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3, 241 Absatz 2 BGB. Nach der Beweisaufnahme stand für das Amtsgericht Recklinghausen fest, dass der Betreuer keine Anstrengungen unternommen hatte, gemäß seiner Zusicherung für die finanzielle Absicherung des Aufenthalts der Heimbewohnerin zu sorgen.

Das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen stärkt stationäre Pflegeeinrichtungen, da oftmals trotz Beteuerungen und Zusicherungen von Betreuern die gestellten Anträge nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt werden. Insbesondere bei einem Tod des Heimbewohners besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung ausfällt und von dem Träger trotz erbrachter Pflegeleitung abgeschrieben werden muss. Das Urteil zeigt auf, dass auch noch der Betreuer in die Pflicht genommen werden kann.

Das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Notarrecht:



In Nordrhein-Westfalen wird die **Grunderwerbssteuer** zum zweiten Mal innerhalb von gut drei Jahren erhöht. Die Landesregierung hat beschlossen, dass die

Grunderwerbssteuer vom 01.01.2015 an **6,5 Prozent** statt bisher 5 Prozent beträgt. Dies dürfte zu einem Boom von Immobilienübertragungen in NRW bis zum Jahresende führen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Hand auf´s Herz, wer wusste, dass es in Deutschland ein Olympia-Schutzgesetz gibt (OlympSchG)? Durch dieses Gesetz sollen als olympische Bezeichnungen die Wörter „Olympiade“, „Olympia“ und „olympisch“ für sich allein oder in Zusammensetzungen in der deutschen oder einer anderen Sprache geschützt werden.

Der Deutsche Olympische Sportbund e.V. wandte sich vor kurzem gegen eine Werbekampagne, die mit „**olympischen Preisen**“ und einem „**Olympia-Rabatt**“ für Kontaktlinsen warb. Der BGH hat dagegen entschieden, dass ein Verstoß nur dann vorliegt, wenn die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung in unlauterer Weise ausgenutzt wird (Urteil vom 15.05.2014, I ZR 131/13). Ein gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 OlympSchG verbotener Image-transfer kann nämlich nur dann angenommen werden, wenn durch eine Werbung die Wertschätzung der Olympischen Spiele oder der Olympischen Bewegung auf die beworbene Ware oder Dienstleistung übertragen wird. Dafür bedarf es der Feststellung konkreter Umstände, aufgrund deren es zu einer Rufübertragung kommt. Die Verwendung der Aussagen „Olympische Preise“ und „Olympia-Rabatt“ als solche reicht hierfür nicht aus.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im

Arbeitsrecht, Pfl egerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschaft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de